Satzung TGSV Holzhausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turn-, Gesang- und Sportverein Holzhausen über Aar" und hat seinen Sitz in Hohenstein-Holzhausen.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Turn-, Gesang- und Sportverein Holzhausen über Aar e.V. mit Sitz in Hohenstein-Holzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige sportliche Übungen, der Teilnahme am Ligabetrieb des HFV, regelmäßigen Chorproben, Durchführung und Teilnahme an Chorkonzerten sowie durch regelmäßige Theateraufführungen.

Als Sportverein erkennt er mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Als Gesangverein gehört er dem Kreis Untertaunus im Hessischen Sängerbund e. V. (HSB) Sitz Frankfurt an. In seiner Gesangsabteilung pflegt der Verein das gute Volkslied und den anerkannten Kunstchor.

Die Konzerttätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird, ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und Volksbildung ausgeübt.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenstein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Holzhausen zu verwenden hat.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Die Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Die Mitglieder können aktiv oder inaktiv sein. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die 18 Jahre alt und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Minderjährige können nur mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) Jugendmitglied werden. Die Erziehungsberechtigten müssen auch damit einverstanden sein, dass der/die Jugendliche nach ausreichender Vorbereitungen an Wettkämpfen teilnimmt.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage eines

ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportlichen Betätigungen bestehen, abhängig machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und schriftlich zu erklären ist, spätestens bis zum 30.11. des Jahres
- 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate ungeachtet einer zweimaligen Mahnung durch den Kassenwart mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
- 4. durch Ausschluss (siehe § 11)

Forderungen des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben bestehen, können jedoch, wenn Gründe vorliegen (z.B. Wegzug), erlassen werden.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- 1. den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
- 2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- 3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- 4. das Vereinsheim schonend und pfleglich zu behandeln,

5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

Bei Mitgliedern mit einem Eintrittsdatum ab dem 01.01.2020 wird die Altersgrenze für eine Beitragsfreiheit auf Erreichen des 75. Lebensjahr festgelegt. Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft seit mindestens 10 Jahren. Die Beitragsfreiheit beginnt dann mit dem Folgejahr.

Für den Altbestand mit Eintrittsdatum vor dem 01.01.2020 gilt analog die Regelung ab dem 70. Lebensjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich per Lastschrift zu zahlen.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen schädigend auswirken,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden u.s.w. unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 13)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter sowie dem Abteilungsleiter Turnen, Gesang und Fußball. Dem Vorstand bleibt es überlassen, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die weiblichen Mitglieder sollen in ihrer Zahl entsprechend im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit genehmigt sein.

Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Kassierer hat das Vermögen gesondert auszuweisen.

Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Beschlussfähigkeit des Vorstandes bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Der Vorstand wird durch Umlauf von einem Vorsitzenden einberufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene

Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie richtig einberufen wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und sollte im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens 48 Stunden vor dem Termin durch Umlauf oder ortsübliche Bekanntmachung erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) wenn erforderlich
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages wie die Generalversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Abteilungen

Die aktiven Mitglieder werden in nachfolgend genannten Abteilungen zusammengefaßt:

- 1. Turnen, Theater und Brauchtumspflege
- 2. Gesang
- 3. Fußball

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Für bestimmte Sportarten kann ein Übungsleiter verpflichtet werden, dessen Bezüge vom gesamten Verein getragen werden.

§ 18 Gesangsabteilung

Die Gesangsabteilung widmet sich ausschließlich den in § 2 aufgeführten Aufgaben und Zielen. Sie wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Zur Leitung der Chorproben wird vom Vorstand ein Dirigent verpflichtet, dessen Bezüge vom gesamten Verein getragen werden.

§ 19 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur

beschlossen werden: wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen der Gemeinde Hohenstein zu, die es im Ortsteil Holzhausen über Aar für kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en), Aufgabe(n) und Abteilungszugehörigkeit im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied werden, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind der 2. Vorsitzende und der 2. Kassierer, in gegenseitiger Stellvertretung.
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragrafen erwähnt
- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Sängerbundes e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- (6) Als Mitglied folgender Fachverbände kann der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder, sofern erforderlich, übermitteln:
 - a. Hessischer Sängerbund e.V.: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Alter, Passbild

- b. Landessportbund Hessen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Alter, Passbild
- c. Hessischer Turnverband: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Alter, Passbild
- d. Hessischer Fußballverband: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Alter, Passbild

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

(7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

- (9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO).
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DGSVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (12) Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Hohenstein-Holzhausen, im Januar 2020